

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 26.03.2026

1. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers
-

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 26.03.2026 mit der für sämtliche im Bezirk Mattersburg gelegene Waldgebiete Borkenkäfer hintangehalten werden sollen:

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, idgF., wird aufgrund der derzeit bestehenden Borkenkäfergefahr für sämtliche im Bezirk Mattersburg gelegenen Waldgebiete verordnet:

§ 1.

- (1) Die Eigentümer von Waldflächen im Verwaltungsbezirk Mattersburg sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane haben ihr Augenmerk auf die Gefahr des Auftretens von Borkenkäfern zu richten, einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Borkenkäfer vorzubeugen und diese wirksam zu bekämpfen.
- (2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung der Borkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenden Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zu melden (verschärfte Anzeigepflicht),
- (3) Als Erscheinungen im Sinne des Abs. 2 gelten der Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- bzw. Ausbohrlöchern am Stamm, Harzfluss, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürwerden der Kronen stehender Nadelbäume.

§ 2

- (1) Holz, das von Borkenkäfern in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist, ist unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (2) Befallene Hölzer, die nicht unverzüglich aufgearbeitet bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden können, sind nach der Feststellung des Befalles unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zu melden.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Forstgesetz 1975 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg folgenden Tag in Kraft und mit 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

MMag. Gerald Kögl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft •
Telefon • Fax +43 57 600-2055 • E-Mail
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>